

Schüler:innenfirma Arbeitsvertrag

Kapitel 4.2.7

zwischen der Schüler:innenfirma:

und dem/der Mitarbeiter:in:

1. Beginn des Arbeitsverhältnisses, Dauer und Probezeit

Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ und ist auf die Dauer der Schüler:innenfirma befristet.

Die Probezeit beträgt zwei Wochen. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 10 Tage.

2. Arbeitsleistung

Der/Die Arbeitnehmer:in wird als _____ eingestellt.

Der/Die Arbeitnehmer:in ist verpflichtet, Aufgaben der Schüler:innenfirma pünktlich und ordentlich zu erledigen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden.

3. Vergütung

Alle Mitarbeitenden der Schüler:innenfirma werden, wenn Gewinn entsteht, am Ende eines Geschäftsjahres daran beteiligt. Es wird hierbei keine finanzielle Vergütung ausgezahlt, sondern es werden am Ende des Jahres „Prämien“ gewährt, beispielsweise in Form von gemeinsamen Unternehmungen.

4. Folge von Pflichtverletzungen: Verwarnungen/ Abmahnungen

Wenn die Erledigung von Aufgaben nicht rechtzeitig bzw. ordentlich erfolgt, der Firma Schaden entsteht oder das Arbeitsklima beeinträchtigt wird, erhält der/die verursachende Mitarbeitende Verwarnungen bzw. Abmahnungen. Wird ein vereinbarter Auftragstermin nicht eingehalten oder der/die Mitarbeitende fehlt unentschuldigt bei Sitzungen bzw. anderen Veranstaltungen, gibt es eine Verwarnung. Diese wird schriftlich vermerkt und in den Firmenunterlagen aufbewahrt.

Nach _____ Verwarnungen folgt die Abmahnung. Nach _____ Abmahnungen erfolgt die Kündigung.

5. Kündigung

Der Ausstieg aus der Firma erfolgt über eine schriftliche Kündigung bei der Geschäftsführung. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen.

6. Urlaub

Der Urlaub für die Mitarbeitenden ist während der gesetzlichen Ferien- und Feiertage. Kann der/die Arbeitnehmer:in aus gesundheitlichen Gründen die Arbeit nicht ausführen, muss er/sie sich bei der Schüler:innenfirma krankmelden. Eine Beurlaubung ist zudem möglich, wenn ein Leistungsabfall in den Schulfächern des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin festgestellt wird.

7. Nebenbeschäftigungen

Nebenbeschäftigungen, beispielsweise das Arbeiten in einem Verein oder Nachhilfegeben, sind erlaubt, insofern sie der Schüler:innenfirma nicht schaden.

Ort, Datum

Arbeitnehmer:in

betreuende Lehrkraft

Erziehungsberechtigte:r (bei Minderjährigen)

Geschäftsführer:in der Schüler:innenfirma
